

Die von der Kammer vorgenommene Auswechslung des/des Pflichtverteidigers/in führt vorabgrund auch nicht zu einer – gemeinsam an der Wahlung der Verfahrensrichter des BG – unbilligen Verfahrensverzögerung und war damit allem nach sachgerecht. [...]

Mitgeteilt von RA *Carsten Hoyerer*, Mannheim.

Anhörung vor Beordnung

StPO § 142

Bei § 142 StPO n.F. handelt es sich nach der Gesetzesänderung nicht um eine Soll-Vorschrift, von der wegen eines beschleunigten Verfahrens eine Ausnahme möglich wäre. Vielmehr hat die Anhörung des Beschuldigten zur Bestellung eines Pflichtverteidigers ausnahmslos zu erfolgen und ist allenfalls dann entbehrlich, wenn ein Beschuldigter bereits einen bestimmten Verteidiger benannt hat.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 21.08.2020 – 3 Qs 117/20

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Umbeordnung: Tiefgreifende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses

StPO § 143a

Eine tiefgreifende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Angeklagtem und Pflichtverteidiger mit der Folge einer beantragten Umbeordnung ist anzunehmen, wenn der bisherige Verteidiger fast vier Monate lang keinen Kontakt zu dem herauswachsenden, der deutschen Sprache nicht mächtigen und in U-Haft befindlichen Angeklagten hat.

LG Oldenburg, Beschl. v. 29.10.2020 – 6 Ks 1204 Jh 37922/20 (15/20)

Mitgeteilt von RA *Termin Hech*, Bremen.

Zerstörtes Vertrauensverhältnis

StPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3

1. Endgültig zerstört ist das Vertrauensverhältnis i. S. d. § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO, wenn zu bezagen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht mehr sachgerecht geführt werden kann. Das ist vom Standpunkt eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten zu beurteilen.

2. Als eine grobe Pflichtverletzung, die nicht bloß ein unzureichendes oder prozessordnungswidriges Verhalten darstellt, wird insbesondere die Unwilligkeit oder Untätigkeit des Pflichtverteidigers gezählt.

3. Ein solcher Fall des erschütterten Vertrauensverhältnisses liegt nach ständiger Rechtsprechung auch vor, wenn ein inhaftierter Beschuldigter längere Zeit nicht von seinem Verteidiger besucht wird.

4. Auch der Hinweis des Pflichtverteidigers in einem Rundschreiben an seine Mandanten, IVA-Besuche angesichts der Corona-Pandemie nur in »äußerst dringenden Fällen«

durchzuführen, ist mit Blick auf die Aufgabe des Pflichtverteidigers und das Rechtsstaatsprinzip nicht unbedenklich.

LG München I, Beschl. v. 13.07.2020 – 12 Qs 9/20

Mitgeteilt von RA *Christoph Röhmann*, Dorn.

Ann. d. Red.: Siehe hierzu auch *Druck StV 2021, 187* (in diesem Heft).

Zustellung des Urteils: Empfangsbekanntnis

StPO §§ 345 Abs. 1, 346 Abs. 1, 36 ff., ZPO §§ 189, 174

1. Bei einem als Organ der Rechtspflege unter erhöhter Wahrheitspflicht stehenden Rechtsanwalt sind hohe Anforderungen an die Annahme eines von ihm unzutreffend datierten Bekennnisses des Empfangs zu stellen.

2. Auf dem tatsächlichen Zugang des Urteils (hier: im Wege gewählter Akteneinsicht) kommt es nicht an, da die Zustellung der dafür vorgesehenen Ausfertigung nachgewiesen sein muss.

LG Hamm, Beschl. v. 12.10.2020 – 5 Ks 1136 Jh 14886/17

Aus den Gründen: Die Revision des Angekl. war nicht als unzulässig nach § 346 Abs. 1 StPO zu verurteilen, weil sie nicht ungenügend über Auswechslung eingeleitet worden ist.

Die Revisionen beruhen auf die nach § 346 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Form und im innerhalt der Form des § 345 Abs. 1 S. 1 StPO können nach Zustellung des vollständig abgefassten Urts. bei dem Verteidiger T. bei dem *LG Hamm* eingeleitet worden. Als Zeitpunkt der Zustellung bei dem Verteidiger war das von dem RA T. mit dem 27.07.2020 beschriebene Datum des von ihm erklärten Empfangsbekennnisses zugrunde zu legen. Die Revisionsbegründungsschriften jew. des Rechtsanwälters T. und des weiteren RA X. aus Frankfurt/M. gingen beide als Telefax – binnen eines Moments – am 27.08.2020 bei dem *LG Hamm* ein.

Trotz einer äußeren ungenügenden Postzustellung an den RA T. von 3 W. sei der Ausfertigung des Zustellungsantrags durch die Urkundenschein der Geschäftsstelle und einem zum Zeitpunkt bei jenem eingegangenen und unter dem 10.08.2020 von ihm zurückgewandten Paket mit dem vollständigen Aktensendung die Kammer nicht mit der notwendigen Gewissheit fernzuführen, dass der Eingang der Urkundenscheinung bei dem RA T. unabweisend bestätigt worden und ein früherer Zugang der Ausfertigung anzunehmen ist. Zwar sei es der ebenfalls positive der Zugang des Pakets mit dem Aktens und die Landezeiten sinnlicher späteren, jeweils mit Zustellungserkunde versehenen Scheinliche (sog. *Hand Inge*) darauf hin, dass – nach einer Prüfung der Angelegenheit längere Postzustellung bei dem Anbaurer von Postzustellungsstellen – die Landezeiten einer Befreiung von 3 W. nicht ungenügend ist, wenn dem RA T. nach im bisherigen Verfahren von der Urteilsverkündung sinnliche Sendungen von sinnlich erstachtem Gerichtsamt unter sich Unvollständigkeit des beantragten Postzustellungs im engen Zusammenhang nicht vollständig nachschicken. Letztlich sind bei dem als Organ der Rechtspflege unter erhöhter Wahrheitspflicht stehenden RA hohe Anforderungen an die Annahme eines von ihm unzutreffend datierten Bekennnisses des Empfangs zu stellen.

Die im dem mit Akteneinsicht an dem RA T. überreichten inhaltliche Urtschrift des Urts. kann der förmliche Zustell-